

Umsatzsteuer bei Dienstleistungen ab 2010

Info-Blatt zu Steuer-News 5/2009

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wurde die EU-Richtlinie 2008/8/EG (Mehrwertsteuer-Paket) umgesetzt, die zu einer grundsätzlichen Neuregelung des Leistungsortes für grenzüberschreitende Dienstleistungen führt.

Die neuen Regelungen zum Leistungsort

Ab 1.1.2010 ist für die Bestimmung des Ortes, an dem die Dienstleistung besteuert wird („Leistungsort“) zunächst danach zu unterscheiden, ob die Dienstleistung an einen Unternehmer (**Business to Business** bzw **B2B**) oder eine Privatperson (**Business to Consumer** bzw **B2C**) erbracht wird.

1 Dienstleistungen an Unternehmer („B2B“)

Grundsatz; Sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbringt, werden künftig grundsätzlich dort besteuert, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (=Empfängerortprinzip). Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist dabei zwingend der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge-System) vorgesehen.

Ausnahme: Das Empfängerortprinzip wird aber in einigen Ausnahmefällen (zB Grundstücksleistungen, grenzüberschreitende Personenbeförderungen) durchbrochen (siehe im Detail die beiliegende Übersichtstabelle). Künftig besteht auch nicht mehr die Möglichkeit den Leistungsort durch Verwendung einer von einem anderen Staat erteilten UID-Nummer zu verlagern.

1.1 Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers

Der leistende Unternehmer kann davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, wenn der Leistungsempfänger über eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)** verfügt. Deshalb werden für die Leistungsortbestimmung auch nichtunternehmerisch tätige juristische Personen (zB ein gemeinnütziger Verein oder eine Holdinggesellschaft) und juristische Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer behandelt, sofern sie über eine UID-Nummer verfügen, unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nicht unternehmerischen Tätigkeitsbereich erbracht wird.

Die Unternehmereigenschaft ist somit für die Leistungsortbestimmung von entscheidender Bedeutung, weshalb der leistende Unternehmer die Gültigkeit der UID-Nummer mittels Bestätigungsanfrage – wie bereits bisher bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – zu überprüfen hat.¹

¹ Die Richtigkeit der UID-Nummer kann durch Anfrage an das UID-Büro des BMF oder aber per Internet über den EU-Server, der am einfachsten über die Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) erreicht wird, eingeholt werden. Eine qualifizierte Bestätigungsabfrage – Stufe 2, nach der zusätzlich zu der überprüfenden UID-Nummer auch der Name und die Anschrift des Inhabers der UID-Nummer überprüft wird, ist bei ausländischen Leistungsempfängern anzuraten, wenn mit dem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden oder Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Leistungsempfängers bestehen.

Hat ein Leistungsempfänger **keine** UID-Nummer (zB Drittlandsunternehmer), kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft auch auf andere Weise erfolgen (zB durch eine Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde, in dem der Leistungsempfänger zur Umsatzsteuer erfasst ist).

Sofern eine sonstige Leistung an eine Betriebsstätte des Leistungsempfängers erbracht wird, ist dieser Ort maßgebend. Eine Betriebsstätte ist nach Auffassung der Finanzverwaltung und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH jede feste Geschäftseinrichtung, die über einen ausreichenden Mindestbestand an Personal- und Sachmittel verfügt und einen gewissen Grad an Beständigkeit aufweist. Deshalb ist zukünftig auch eine exakte Abgrenzung erforderlich, ob eine sonstige Leistung zumindest größtenteils für eine Betriebsstätte bestimmt ist.

Beispiel

Ein deutsche Leasinggesellschaft vermietet für vier Jahre einen PKW an einen österreichischen Unternehmer. Die Leasingraten unterliegen bis Ende 2009 der deutschen Umsatzsteuer. Diese kann der österreichische Unternehmer im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens zurückfordern, da Deutschland keinen Ausschluss für PKW-Aufwendungen kennt. In Österreich ist eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorzunehmen, die allerdings nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH)² gegen EU-Recht verstößt. Ab 1.1.2010 liegt der Leistungsort nunmehr dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt, somit in Österreich. Die Leasingraten sind daher ab 1.1.2010 in Österreich steuerpflichtig.

Beispiel

Ein französischer Unternehmer lässt in Österreich eine Maschine durch einen österreichischen Unternehmer reparieren. Da die Leistung bis 31.12.2009 am Tätigkeitsort zu versteuern ist, hat der österreichische Unternehmer mit 20% Umsatzsteuer zu fakturieren, die sich der Franzose erstatten lassen kann. Eine Verlagerung des Leistungsortes mittels Angabe der französischen UID-Nummer des Leistungsempfängers wäre bis 31.12.2009 nur dann möglich, sofern die Maschine Österreich verlässt. Ab 1.1.2010 ist die Leistung am Empfängerort, dh in Frankreich zu versteuern (Reverse Charge).

Beispiel

Ein österreichische Muttergesellschaft verrechnet Managementleistungen, die sich aus einer Vielzahl von verschiedenen Dienstleistungen zusammensetzen, an die slowakische Tochtergesellschaft. Der Ort der Leistung befindet sich bis zum 31.12.2009 dort, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, somit ebenfalls in Österreich. Die slowakische Tochtergesellschaft kann sich die österreichische Vorsteuer erstatten lassen. Ab 1.1.2010 liegt der Ort der Managementleistungen dort, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt (=Empfängerortprinzip). Die österreichische Muttergesellschaft hat künftig die Rechnung ohne Umsatzsteuer und mit einem Hinweis auf das Reverse Charge Verfahren auszustellen.

1.2 Reverse-Charge-System

Künftig ist bei Dienstleistungen zwischen Unternehmern (B2B-Bereich) **zwingend** das Reverse-Charge-System vorgesehen, wenn der die Leistung empfangende Unternehmer oder die nicht steuerpflichtige juristische Person mit UID-Nummer nicht im Mitgliedstaat des Leistungsempfängers ansässig ist und für die Dienstleistung das **Empfängerortprinzip** zur Anwendung gelangt. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage kommt es jedoch in Zukunft auch dann zum Übergang der Steuerschuld, wenn der Leistungserbringer über eine Betriebsstätte am Leistungsort verfügt, diese aber an der Leistungserbringung nicht beteiligt ist.

² VwGH 2008/15/0109 vom 2.9.2009.

1.3 **Zusätzliche Meldeverpflichtungen**

Ab 1.1.2010 müssen Unternehmer – zusätzlich zu den innergemeinschaftlichen Warenlieferungen – auch Dienstleistungen an EU-Unternehmer, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen (in Tabelle "Empfängerort", in die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** aufnehmen. Die ZM ist ab 1.1.2010 auch bei elektronischer Einreichung **bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats** abzugeben. Die ZM für Jänner 2010 ist daher bis spätestens 28. 2. 2010 einzureichen. Bei vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldung gilt dieser Zeitraum aber auch weiterhin für die ZM. Zu melden ist die Bemessungsgrundlage (Entgelt) je UID-Nummer (dh in der Regel pro ausländischem Empfänger für Dienstleistungen, für den das Empfängerortprinzip zur Anwendung gelangt) unter Angabe der eigenen UID-Nummer sowie der UID-Nummer des Leistungsempfängers.

2 **Dienstleistungen an Privatperson („B2C“)**

Dienstleistungen, die ein Unternehmer an Privatpersonen ausführt, sind – wie bisher – grundsätzlich an dem Ort umsatzsteuerbar, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (**Unternehmensortprinzip**). Sofern die sonstige Dienstleistung von einer Betriebsstätte aus erbracht wird, ist diese für die Ortbestimmung maßgebend. Das Unternehmerortprinzip gilt auch für juristische Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über keine (gültige) UID-Nummer verfügen. Die grundsätzliche Besteuerung von B2C-Leistungen am Unternehmensort stellt jedoch die Ausnahme dar, da viele Sonderbestimmungen (siehe im Detail die beiliegende Übersicht) den Ort der Leistung ins Bestimmungsland verlagern.

ÜBERSICHT: ORT DER SONSTIGEN LEISTUNG

	bis 31.12.2009	ab 2010 - B2B	ab 2010 - B2C
Grundregel	Unternehmensort	Empfängerort (+ZM)	Unternehmensort
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	<u>Grundstücksort</u>	Grundstücksort
Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung und ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Tätigkeitsort	<u>Tätigkeitsort</u>	Tätigkeitsort
Restaurant- / Verpflegungsdienstleistung	Unternehmensort	<u>Tätigkeitsort</u>	<u>Tätigkeitsort</u>
Restaurant- / Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderungen	Unternehmensort	<u>Abgangsort</u>	<u>Abgangsort</u>
Personenbeförderungen	Dort, wo sie stattfindet	Dort, wo sie stattfindet	Dort, wo sie stattfindet
Güterbeförderung	Dort, wo sie stattfindet	<u>Empfängerort (+ZM)</u>	Dort, wo sie stattfindet
ig Güterbeförderung	Abgangsort ¹⁾	<u>Empfängerort (+ZM)</u>	Abgangsort
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max 30 Tage)	Unternehmensort	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird
Langfristige Vermietung von Beförderungsmittel (KFZ-Leasing)	Unternehmensort	Empfängerort (+ZM)	Unternehmensort ²⁾
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Tätigkeitsort ¹⁾	<u>Empfängerort (+ZM)</u>	Tätigkeitsort
Vermittlungsleistungen	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird ¹⁾	<u>Empfängerort (+ZM)</u>	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird
Begutachtung von / Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Tätigkeitsort ¹⁾	<u>Empfängerort (+ZM)</u>	Tätigkeitsort
Telekom-, Rundfunk-, und Fernsehdienstleistungen vom Drittland	Tatsächliche Nutzung oder Auswertung	Empfängerort (+ZM)	Tatsächliche Nutzung oder Auswertung
Katalogleistungen (zB Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ingenieuren, Sachverständigen, Personalgestellern, Werbe- und Datenverarbeitungsdienstleistungen) an EU-Kunden	Empfängerort (B2B) / Unternehmensort (B2C)	Empfängerort (+ZM)	Unternehmensort
Katalogleistungen (zB Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ingenieuren, Sachverständigen, Personalgestellern, Werbe- und Datenverarbeitungsdienstleistungen) an Drittländskunden	Empfängerort	Empfängerort (+ZM)	Empfängerort
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen vom Drittland	Empfängerort	Empfängerort (+ZM)	Empfängerort

¹⁾ Verlagerungsmöglichkeit mittels UID-Nummer nur bis 31.12.2009

²⁾ ab 1.1.2013 Wohnort bzw gewöhnlicher Aufenthalt der Privatperson